

Unternehmerverband Barnim e.V.

Satzung



**Satzung
des
Unternehmerverbandes Barnim e.V.**

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

(1)

Der Name des Verbandes lautet:

Unternehmerverband Barnim e.V.

(2)

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

(3)

Der Sitz des Unternehmerverbandes Barnim e.V. befindet sich in Eberswalde.

§ 2 Vereinszweck

(1)

Zweck des Unternehmerverbandes Barnim e.V. ist die wirtschaftspolitische Interessenvertretung der Unternehmer des Landkreises Barnim.

(2)

Der Verband setzt sich für die soziale Marktwirtschaft im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung ein.

(3)

Der Verband erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch

- die Wahrnehmung der für seine Mitglieder gemeinsamen wirtschaftspolitischen Belange von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in wirtschaftspolitischen Angelegenheiten, vor allem der Stellungnahme zu beabsichtigten Maßnahmen und Vor-

haben in dem Landkreis Barnim, sowie die Verbreitung des Standpunktes der Unternehmer mittels einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit,

- die Förderung des Austauschs von Erfahrungen und Informationen auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet unter seinen Mitgliedern,
- den Aufbau und die Pflege von Kontakten zu Politikern aller Ebenen,
- die Mitwirkung an Institutionen, Organisationen und Verbänden, die der Zielstellung des Unternehmersverbandes Barnim e.V. förderlich sind,
- die Organisation von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, sowie von Vorträgen zu wirtschafts- und sozialpolitischen Themen und Initiierung von Experten- und Facharbeitskreisen verschiedenster Fachrichtungen, die sach- und fachkundige Hilfestellungen bei der Lösung konkreter Probleme geben,
- sein Bekenntnis zur ökologischen Verantwortung.

(4)

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(6)

Es darf weder eine natürlichen Person noch ein Unternehmen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Verein im Landkreis Barnim übergeben werden.

§ 3 Vereinsämter

(1)

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2)

Übersteigen die anfallenden Arbeiten für den Verein das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann das hierfür notwendige Personal eingestellt oder Dritte zu angemessenen Bedingungen beauftragt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4

(1)

Mitglied kann jedes Unternehmen werden. Hierzu zählen auch Freiberufler und vertretungsberechtigte Geschäftsführer eines Unternehmens.

(2)

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

(3)

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

(4)

Der Verein kann mit anderen Vereinen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, kooperieren, an diesen Mitgliedschaften begründen oder selbst Mitgliedschaften anderer Vereine zulassen. Zu Letzterem bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzutreten und mit eigener Initiative an der Arbeit des Vereins teilzunehmen,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzusetzen,
- die in der Satzung festgelegten Beiträge zu entrichten

(2)

Die Mitglieder haben das Recht,

- den Vorstand des Unternehmerverbandes Barnim e.V. zu wählen und in diesen gewählt zu werden,
- die Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Unternehmerverbandes Barnim e.V. mitzubestimmen,
- Vorschläge, Kritiken und Beschwerden an den Vorstand heranzutragen,
- Anträge in der Mitgliederversammlung alleine oder mit anderen Mitgliedern zu stellen,
- bei Entscheidungen, die ihre Person betreffen, gehört zu werden,
- die Einrichtung des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen

(3)

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 6 Beitrag

(1)

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages befreit.

(2)

Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag pro Person oder Unternehmen erhoben.

(3)

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Bei zweifacher Mahnung kann dies gemäß § 7 Ziffer 3 der Satzung zum Ausschluss führen.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notleide teilweise oder ganz erlassen werden. Hierzu beschließt der Vorstand.

(4)

Auf Antrag des Vorstandes des Unternehmerverbandes Barnim e.V. wird die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod
- b) freiwilligem Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

(2)

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres zum Ablauf des gleichen Jahres durch das Mitglied dem Vorstand gemeldet worden sein.

(3)

Mitglieder, die ihren Beitrag trotz zweimaliger Mahnung über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4)

Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- c) sämtliche im übrigen dem Verein schädigende Handlungen oder Maßnahmen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

(1)

Der Vorstand setzt sich aus maximal 9 Mitgliedern zusammen.

(2)

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

(3)

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Vorstand:

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er ist das gesetzliche Vertretungsorgan des Vereins nach Außen. Er kann sich hier durch den Vorsitzenden vertreten lassen.
- Er ist das geschäftsführende Organ des Vorstands im Innenverhältnis zu den Mitgliedern.
- Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
- Er ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Er hat einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen, die Buchführung zu veranlassen und einen Jahresbericht zu erstellen.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Festlegung des Tagungsortes.

- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschluss über die weitere Entwicklung des Vereins im Rahmen der Satzungsentwicklung und der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Ziele,
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins.
- Herstellung und Pflege des Kontakts zu Wirtschaft, Behörden, Fachverbänden und anderen Institutionen.
- Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit.
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Vorbereitung und Betreuung von Experten- und Facharbeitskreisen.

(3) Der Vorsitzende des Verbandes hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vorstandes
- Leitung der Vorstandssitzungen, bei Abwesenheit wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Sitzungsleiter.
- Vertretung des Unternehmerverbandes Barnim e.V. gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Er ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Verein einzugehen, wobei solche über 1.000 € im Einzelfall noch die vorherige ausdrückliche Beschlussfassung des Vorstandes bedürfen.

(4)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bzw. bei dessen Abwesenheit des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Beschlussfassungen des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

Hierzu bestimmt der Vorstand bei jeder Sitzung einen Protokollführer.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30.06. eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Dieses gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Verbandes schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2)

Die Mitgliederversammlung muss beschließen über:

- die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge
- über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- über die Auflösung des Vereins
- über den Zusammenschluss mit anderen Vereinen.

(3)

Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist stets dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied erscheint.

(4)

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig sein wird.

(5)

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss, bzw. der Antrag als nicht angenommen. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6)

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitendem Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und was Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung, sowie bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut umfassen muss.

(7)

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Fachausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verband, Ausschüsse für spezielle Aufgaben aus den Reihen der Mitglieder oder aus den Reihen des Vorstandes, einzusetzen. Die Tätigkeit dieser Mitglieder ist ebenfalls ehrenamtlich.

§ 14 Haftung

Für die aus der Verbandstätigkeit entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Diese Beschränkung gilt, soweit gesetzlich zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung beschlossen werden.

(2)

Für den Fall der Auflösung werden der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu Liquidatoren durch den Vorstand bestimmt.

Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 28.04.2004 in Kraft.